

Aktuelle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage zu VO/0134/16

002.102



öffentlich

nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/16

Bericht vom: 05.02.16

Bericht über die Prüfung der Hundesteuerakten aus dem Bereich der Ermäßigungen und Befreiungen

I. Thema

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte nach einem Stichprobenverfahren Akten der Hundesteuer mit Ermäßigungen und Befreiungen.

Von 15.150 Steuerpflichtigen wurde bei 2.161 Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung ausgesprochen. Die Stichprobe enthielt 212 Akten, die mittels der Prüfsoftware IDEA zusammengestellt wurden. Die Prüfung fand in der Zeit vom 16.09. bis 13.11.2015 statt.

II. Feststellungen

Die Aktenführung ist verbesserungswürdig. Arbeitsanweisungen oder Handbücher für das Arbeiten mit der E-Akte und für Arbeitsabläufe sind nach Auskunft nicht vorhanden.

Ein Vorblatt, die die An- und Abmeldungen und die Anzahl der Hunde dokumentiert, könnte zur Übersichtlichkeit beitragen.

Handschriftliche Ergänzungen sollten mit Namenszeichen und Datum versehen werden.

Insgesamt wurden in 10 Fällen mit Steuerbefreiung Beanstandungen getroffen.

In einem Fall führte die fehlende Folgebefreiung (Maulkorb – verschärfte Leinenpflicht) nicht zur Rückführung in den erhöhten Steuersatz. Die Beanstandung wurde vom Steueramt anerkannt. Eine nachträgliche Überprüfung durch das Steueramt ergab, dass eine Befreiung von der Maulkorb- und verschärften Leinenpflicht inzwischen dauerhaft vorlag.

Vier Befreiungen wurden ohne hinreichende Voraussetzungen gewährt. In den Fällen wurden Schwerbehindertenausweise mit dem Merkzeichen „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung) anerkannt. Inhaber dieses Merkzeichens wurden generell von der Hundesteuer befreit, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob die Befreiung der Satzung entspricht.

Die Beanstandung wurde nicht anerkannt. Als Begründung führt die Leistungseinheit die Gleichstellung des Merkzeichens „RF“ mit den in der Satzung genannten Personen, die blind

oder taub sind, an. Die Beanstandung wird aufrecht erhalten, da nur ein Teil der Personen mit dem Merkzeichen „RF“ die Befreiungsvoraussetzungen der Satzung erfüllen.

In drei Fällen wurde die Befreiung von der Hundesteuer mittels ärztlicher Atteste satzungswidrig gewährt. Diese wurde von der Leistungseinheit anerkannt und korrigiert.

Im Übrigen wurden Beanstandungen wegen fehlender Unterlagen oder falscher Systemeingaben ausgesprochen. Diese wurden anerkannt und von der Leistungseinheit korrigiert.

Bei den Ermäßigungen wurden keine Beanstandungen festgestellt.

III. Fazit

In 4,7 % der geprüften Akten wurden Beanstandungen ausgesprochen. Zum Teil lagen die Befreiungsgründe vor, waren aber nicht in der Akte dokumentiert.

Die unterschiedliche Auslegung der Satzungsregelung zeigt, dass eine Konkretisierung der Befreiungstatbestände sinnvoll ist.

Wenn die Befreiung von der Hundesteuer um das Merkzeichen „RF“ erweitert werden soll, muss aus hiesiger Sicht die Satzung angepasst werden.

Desweiteren sind interne Regelungen mit dem Umgang von Sonderfällen (Hundezuchten, Wachhunde, Rettungshunde etc.) aufzustellen, wenn dies nicht in die Satzung einfließen sollte.